



## Verordnung zur Hundehaltung:

Zur Vermeidung von Gefahren für Menschen und zur Hintanhaltung von Verschmutzungen durch Hunde hat der Gemeinderat der Gemeinde Weerberg in der Sitzung vom 10.12.2007 gemäß § 6a Abs. 2 Landes-Polizeigesetz 1976, LGBl Nr. 60/1976 idF. LGBl.Nr. 56/2007 und § 18 Abs. 1 Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl Nr. 36/2001 idF. 90/2005 nachstehende Verordnung erlassen:

### §1 Geltungsbereich

- 1) Die Bestimmungen über die Leinenpflicht gelten für folgende Straßenzüge bzw. Ortsteile in der Gemeinde Weerberg und zwar  
**ganzjährig:**  
auf den öffentlichen Straßen Außerberg mit Tranweg, Sunnbichl, Leckbichl und Kreith; Mitterberg mit Schmalzgasse, Leimbach, Tratenweg, Feldergasse, Kirchgasse, Wiesenhofweg, Kranzachweg und Högweg; Zallerstraße mit Reindlfeld und Hochhäuserweg; Innerberg;  
**jahreszeitlich beschränkt vom 1.4. bis 31.10. des Jahres:**  
auf den Wanderwegen: Teisslweg, Saubergweg, Kirchwegl, Wanderwegen zu der vorderen und hinteren Hängebrücke, Astenwegl, Hilmwege, Sunnseitenweg sowie auf Wanderwegen im Bereich Hausstatt, der Lafasteralm, Nonsalm, Stallnalm, Nurpensalm, Alpl, Fiderissalm und Nafingalm.
- 2) Ausgenommen vom Leinenzwang sind: Diensthunde öffentlicher Dienststellen, Sanitätshunde, Hunde der örtlichen Jagdaufsicht, Hunde der Bergwacht und des Bergrettungsdienstes während eines bestimmungsgemäßen Einsatzes.

### § 2 Hundekotaufnahmepflicht

- 1) Besitzer oder Verwahrer von Hunden haben dafür Sorge zu tragen, dass Anlagen und Einrichtungen, insbesondere Felder, Wiesen, Äcker, Park- und Grünanlagen, öffentliche Kinderspielflächen durch Hunde nicht verunreinigt werden.  
Hinweis: Betreffend Wohnstraßen, Gehsteige und Gehwege wird auf § 92 STVO hingewiesen, wonach die Besitzer oder Verwahrer von Hunden dafür zu sorgen haben, dass diese nicht verunreinigt werden.
- 2) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen (Hundekot) sofort zu entfernen. Die Gemeinde stellt dafür allen Hundehaltern, die Ihren Hund ordnungsgemäß bei der Gemeinde Weerberg gemeldet haben, kostenlos „Gassi-Säcke“ zur Verfügung.

### **§ 3 Hundemarken**

- (1) Hinsichtlich der Anmeldepflicht eines mehr als drei Monate alten Hundes wird auf § 6a Abs. 8 Landes-Polizeigesetz, betreffend Verzeichnis über die in der Gemeinde gehaltenen Hunde auf § 6b Landes-Polizeigesetz verwiesen.
- (2) Hundemarken der in der Gemeinde Weerberg gehaltenen Hunde, haben die Bezeichnung „Weerberg“ und eine fortlaufende Nummer zu enthalten.
- (3) Bei Verlust der Hundemarke hat der Hundehalter binnen zwei Wochen vom Gemeindeamt eine Ersatzmarke anzufordern. Diese Hundemarken behalten ihre Gültigkeit bis zur Ausgabe neuer Marken. Die Hunde müssen diese Hundemarken an einem nicht abstreifbaren Halsband oder Brustgeschirr tragen.

### **§ 4 Strafbestimmungen**

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung der Leinenpflicht werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 8 Abs. 1 lit d Landespolizeigesetz mit einer Geldstrafe bis zu € 360,-- bestraft. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung der Entfernung von Hundekot werden hiermit zur Verwaltungsübertretung erklärt und gemäß § 18 Abs. 2 Tiroler Gemeindeordnung mit einer Geldstrafe bis zu € 1.820,-- bestraft.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf der Kundmachung in Kraft.

Mit demselben Zeitpunkt wird die Verordnung erlassen, mit Gemeinderatsbeschluss vom 14.5.2007, außer Kraft gesetzt.

Für den Gemeinderat:  
Bgm. *Gerhard Angerer*